

VORSORGESTIFTUNG DES VSV IN ZÜRICH

REGLEMENT ZUR BILDUNG VON RÜCKSTELLUNGEN UND RESERVEN

1. ZWECK UND INHALT DES REGLEMENTS

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------------------------|---|---|
| Grundsatz | 1 | Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2 das vorliegende Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven. |
| Zweck und Inhalt | 2 | Zur Sicherung des Vorsorgezweckes legt der Stiftungsrat die Regeln für die Bildung insbesondere folgender Rückstellungen fest: <ul style="list-style-type: none">– Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken– Rückstellungen zur Sicherung der Finanzierung– Wertschwankungsreserven. |
| Grundsatz der Stetigkeit | 3 | Stiftungsrat und Experte für berufliche Vorsorge beachten den Grundsatz der Stetigkeit. Wollen sie von einer einmal gewählten Bewertungsmethode abweichen, haben sie dies schriftlich zu begründen. |
| Swiss GAAP FER 26 | 4 | Die Darstellung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26 in "nicht-technische Rückstellungen", "technische Rückstellungen" und "Wertschwankungsreserven". |
| Rückversicherung | 5 | Dieses Reglement stellt auf die aktuelle Rückversicherungssituation der Stiftung ab. Wird diese verändert, muss das vorliegende Reglement angepasst werden. |

2. NICHT-TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Art. 2 Nicht-technische Rückstellungen

- | | | |
|-------|---|---|
| Zweck | 1 | Der Stiftungsrat bildet bei Bedarf nach bestem Wissen Rückstellungen für mögliche Verpflichtungen, deren Höhe und Zeitpunkt beim Jahresabschluss noch nicht definitiv bekannt sind, wie beispielsweise Prozessrisiken. Diese Rückstellungen dürfen nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen. |
|-------|---|---|

3. TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Art. 3 Allgemeines

- | | | |
|-----------|---|---|
| Grundsatz | 1 | Technische Rückstellungen werden nach Massgabe der folgenden Bestimmungen, nach anerkannten Grundsätzen und gestützt auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge gebildet, erhöht, reduziert oder aufgehoben. |
| Tarif | 2 | Für autonom getragene Risiken wird "EVK 2000 3.5%" verwendet. |

Art. 4 Rückstellung für Zinsdifferenzen

- | | | |
|---------------------|---|---|
| Zweck | 1 | Der reglementarische Zinssatz wird vom Stiftungsrat jährlich festgelegt. Auf den obligatorischen Altersguthaben entspricht dieser dem BVG-Mindestzinssatz. Der Versicherer legt jährlich einen tariflichen Garantiezins fest, welcher tiefer als die reglementarische Verpflichtung der Vorsorgestiftung liegen kann. Die Kosten, welche aufgrund dieser allfälligen Differenz und trotz Berücksichtigung eines allfälligen Zinsüberschusses entstehen, gehen zu Lasten der Vorsorgestiftung. Die Rückstellung für Zinsdifferenzen wird gebildet, um diese Differenz sicher zu stellen. |
| Höhe | 2 | Die Rückstellung entspricht der maximal möglichen Zinsdifferenz auf den beim Versicherer angelegten Altersguthaben für 1 Jahr. |
| Bildung / Auflösung | 3 | Die Rückstellung wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und entsprechend gebildet. Bildung resp. Auflösung der Rückstellung werden erfolgswirksam über die Betriebsrechnung vorgenommen. |

Art. 5 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf der aktiven Versicherten

- | | | |
|---------------------|---|--|
| Grundsatz | 1 | Gemäss Artikel 67 BVG hat die Stiftung selber zu entscheiden, ob sie die Deckung der Risiken selbst übernimmt oder sie ganz oder teilweise einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft übertragen will. Der Stiftungsrat entscheidet über die Art und das Ausmass der Rückdeckung aufgrund einer dem Experten für berufliche Vorsorge in Auftrag gegebenen Risikoanalyse und legt die Höhe der notwendigen Rückstellung aufgrund der gewählten Rückdeckungslösung fest.

Die Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf der aktiven Versicherten muss nur gebildet werden, falls die Risiken Tod und Invalidität nicht vollständig kongruent rückgedeckt sind. |
| Zweck | 2 | Soweit Invaliditäts- und Todesfalleistungen nicht durch das vorhandene Altersguthaben und allfällige Rückversicherung gedeckt sind, werden sie nach dem Rentenwertumlageverfahren finanziert. Die Finanzierung des zusätzlichen erforderlichen Deckungskapitals erfolgt primär aus den Risikobeiträgen. Die Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf der aktiven Versicherten dient dem Ausgleich von unvorhergesehenen Häufungen von Schadenfällen und deckt die verbleibenden Differenzen, wenn Risikorückversicherung und -beiträge nicht ausreichen. |
| Höhe | 3 | Die Zielgrösse der Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf wird aufgrund eines Sicherheitsniveaus von 99% über eine Versicherungsperiode (mindestens aber 2 Jahre) bestimmt. D. h. die Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf reicht zusammen mit den reglementarischen Risikobeiträgen aus, um die Schadenfälle infolge von Tod und Invalidität mit einer 99%-igen Sicherheit während der oben erwähnten Periode zu finanzieren. |
| Bildung / Auflösung | 4 | Die Rückstellung wird jeweils Ende Jahr neu berechnet. Bildung resp. Auflösung der Rückstellung werden erfolgswirksam über die Betriebsrechnung vorgenommen. |

Art. 6 Finanzierungsrückstellung

- Zweck 1 Zur Finanzierung der Differenz zwischen den gesamten Jahresbeiträgen der Vorsorgestiftung und dem entsprechenden Aufwand (Versicherungsprämie, Altersgutschriften, Beitrag an den Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) wird eine Rückstellung gebildet.
- Höhe 2 Die Rückstellung entspricht der doppelten Differenz zwischen den Jahresbeiträgen und dem Aufwand.
- Bildung / Auflösung 3 Die Finanzierungsrückstellung wird jeweils Ende Jahr neu berechnet. Bildung resp. Auflösung der Rückstellung werden erfolgswirksam über die Betriebsrechnung vorgenommen.

Art. 7 Rückstellung für Pensionierungsverluste

- Zweck 1 Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird zum Ausgleich von Verlusten gebildet, welche sich aufgrund der Anwendung eines im Vergleich zu den Tarifen des Rückversicherers der Stiftung zu hohen reglementarischen Umwandlungssatzes ergeben.
- Höhe 2 Die Rückstellung wird jeweils per Bilanzstichtag für alle über 55-jährigen Versicherten als Zuschlag auf den vorhandenen Altersguthaben bestimmt.

Basis für den Zuschlag bildet folgende Formel:

$$\frac{\text{reglementarischer Rentenwandlungssatz}}{\text{versicherungstechnischer Rentenwandlungssatz}} - 1$$

Unter der Annahme, dass 50% der Pensionierten anstelle der Altersrente das Alterskapital beziehen, reichen 50% des Zuschlages aus. Die Wahrscheinlichkeit des Rentenbezugs kann den Erfahrungswerten der Geschäftsführung angepasst werden.

- Bildung / Auflösung 3 Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird jeweils Ende Jahr neu berechnet; Bildung und Auflösung der Rückstellung werden erfolgswirksam über die Betriebsrechnung vorgenommen.

Art. 8 Rückstellung für vorzeitige Pensionierung

- Grundsatz 1 Der Stiftungsrat kann bei der Festlegung der Umwandlungssätze die Reduktionen bei vorzeitigen Pensionierungen tiefer festlegen als versicherungstechnisch korrekt. Dadurch entsteht bei einer vorzeitiger Pensionierung ein Mehrbedarf an Deckungskapital, welcher finanziert werden muss.
- Zweck 2 Die Rückstellung vorzeitige Pensionierung bezweckt die Finanzierung der Differenz zwischen dem Deckungskapital für die reglementarische Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung und dem in diesem Zeitpunkt vorhandenen Altersguthaben.
- Höhe 3 Die Rückstellung wird jeweils per Bilanzstichtag unter der Annahme berechnet, dass sich 25% aller über 50-jährigen Versicherten per frühestem möglichem Datum pensionieren lassen. Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird individuell angerechnet.
- Bildung / Auflösung 4 Die Rückstellung wird jeweils Ende Jahr neu berechnet; Bildung und Auflösung der Rückstellung werden erfolgswirksam über die Betriebsrechnung vorgenommen.

Art. 9 Rückstellung für pendente Leistungsfälle

- | | | |
|---------------------|---|--|
| Grundsatz | 1 | Die mutmasslich notwendigen Deckungskapitalien von bekannten, aber noch nicht abgeschlossenen Vorsorgefällen sind jährlich durch die Geschäftsführung unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge zu quantifizieren und die Risiken auf Rechnung der Pensionskasse entsprechend rückzustellen. Es ist nur jener Anteil des Schadens zu berücksichtigen, der nicht durch eine Rückversicherung abgedeckt ist. |
| Zweck | 2 | Die Rückstellung für pendente Vorsorgefälle bezweckt die periodengerechte Erfassung von eingetretenen Vorsorgefällen infolge Tod oder Invalidität, deren Umfang noch nicht abschliessend feststeht. |
| Höhe | 3 | Die Rückstellung wird für sämtliche pendente Fälle gemäss der Wahrscheinlichkeit des Eintretens aufgrund der Erfahrungswerte der Geschäftsführung festgelegt. |
| Bildung / Auflösung | 4 | Die Rückstellung für pendente Vorsorgefälle wird jeweils Ende Jahr neu berechnet; Bildung und Auflösung der Rückstellung werden erfolgswirksam über die Betriebsrechnung vorgenommen. |

Art. 10 Rückstellung für Austrittsverluste

- | | | |
|---------------------|---|--|
| Grundsatz | 1 | <p>Das Freizügigkeitsgesetz bestimmt für die Berechnung der Austrittsleistung, dass austretende Versicherte Anspruch auf den höchsten der folgenden drei Werte haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – vorhandenes Altersguthaben; – Minimalleistung gemäss Art. 17, basierend auf den eigenen Beiträgen und einem altersabhängigen Zuschlag, zuzüglich einer allfällig eingebrachten Freizügigkeitsleistung resp. eines Einkaufsgeldes aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen; – geäuftetes BVG-Altersguthaben zuzüglich einer allfällig eingebrachten Freizügigkeitsleistung resp. eines Einkaufsgeldes aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen. <p>Austrittsverluste können insbesondere entstehen, falls der überobligatorische Zins tiefer ist als der BVG Mindestzinssatz.</p> |
| Zweck | 2 | Die Rückstellung für Austrittsverluste bezweckt die Bilanzierung der Differenz zwischen der gesetzlichen Austrittsleistung und dem vorhandenen Altersguthaben der Versicherten. So ist eine positive Differenz zwischen der geschuldeten Austrittsleistung und dem vorhandenen Altersguthaben in der Rückstellung für Austrittsverluste zurückzustellen. |
| Höhe | 3 | Die Rückstellung für Austrittsverluste entspricht der Summe aller positiven Differenzen zwischen der geschuldeten Austrittsleistung und dem vorhandenen Altersguthaben. |
| Bildung / Auflösung | 4 | Die Rückstellung für Austrittsverluste wird jeweils Ende Jahr neu berechnet; Bildung und Auflösung der Rückstellung werden erfolgswirksam über die Betriebsrechnung vorgenommen. |

Art. 11 Rückstellung für beschlossene Rentenerhöhungen

Grundsatz	1	Gemäss Art. 36 Abs. 2 BVG muss der Stiftungsrat jährlich prüfen, ob jene Renten, die nicht obligatorisch der Teuerung angepasst werden müssen, ebenfalls erhöht werden können.
Zweck	2	Die Rückstellung für beschlossene Rentenerhöhungen bezweckt einerseits die Finanzierung von Rentenerhöhungen, die bereits beschlossen sind (bezüglich Höhe und Zeitpunkt), aber erst nach dem Bilanzstichtag des Rechnungsjahres umgesetzt werden. Andererseits kann der Stiftungsrat zur Verhinderung von minimalsten Anpassungen eine Erhöhung dieser Rückstellung beschliessen und die Renten erst erhöhen, wenn die Rückstellung eine genügend hohe Rentenerhöhung ermöglicht.
Höhe	3	Die Rückstellung entspricht dem diskontierten Barwert der beschlossenen Rentenerhöhung.
Bildung/ Auflösung	4	Bildung und Auflösung der Rückstellung werden erfolgswirksam über die Betriebsrechnung vorgenommen.

4. WERTSCHWANKUNGSRESERVE

Art. 12 Wertschwankungsreserve

Grundsatz	1	Der Stiftungsrat legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve aufgrund der Risikofähigkeit und der Risikobereitschaft des Stiftungsrates mit dem Ziel einer nachhaltigen Erfüllung der Leistungsversprechen fest.
	2	Er berücksichtigt insbesondere marktspezifische Risiken der einzelnen Anlagen, die Kapitalmarktentwicklung, die Allokation der Vermögensanlage, die Struktur und die Entwicklung des Vorsorgekapitals sowie des Versichertenbestandes und der technischen Rückstellungen sowie das angestrebte Renditeziel.
	3	Als Basis für die Berechnung der Wertschwankungsreserve werden die historischen Performances und Volatilitäten der einzelnen Anlagekategorien verwendet.
Zweck	4	Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Wertschwankungen beim Anlagevermögen.
Höhe	5	Sofern die Stiftung gebundene oder freie Mittel selbst anlegt (ausserhalb des Kollektivlebensversicherungsvertrages), ist der Stiftungsrat gehalten, ein Anlagereglement zu erstellen und darin unter anderem die Höhe der Zielwertschwankungsreserve festzulegen.
Bildung / Auflösung	6	Die Bildung der Wertschwankungsreserve erfolgt mittels Vermögenserträgen.
		Hat die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse noch nicht erreicht wird der "Ertragsüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserven" gemäss Swiss GAAP FER 26 der Wertschwankungsreserve zugewiesen. Überschreitet die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse, wird der übersteigende Teil erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgelöst.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Anpassung des Reglements

- | | | |
|---|---|--|
| Änderungs-
vorbehalt | 1 | Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. |
| Kenntnis-
nahme
durch die
Aufsicht | 2 | Dieses Reglement und deren spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht. |

Art. 14 Inkrafttreten

- | | | |
|---------------|---|--|
| Inkrafttreten | 1 | Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft |
|---------------|---|--|